

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Kultur

5. Februar 2016

MERKBLATT

Voraussetzungen und Hinweise für einen Swisslos-Fonds-Beitrag im Kanton Aargau

1. Voraussetzungen

- Swisslos-Fonds-Beiträge können zur Realisierung von Vorhaben, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, ausgerichtet werden.
- Vorhaben im Kanton Aargau müssen von mindestens regionaler Bedeutung sein.
- Vorhaben ausserhalb des Kantonsgebiets müssen für den Kanton Aargau oder gesamtschweizerisch von erheblicher Bedeutung sein.
- Die Ausrichtung eines Beitrags wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung durch die interessierten Kreise und angemessenen Eigenleistungen, die den Fortbestand des unterstützten Vorhabens sichern, abhängig gemacht.
- Das Vorhaben liegt nicht im Kernbereich der öffentlichen Aufgaben.
- Kulturelle Vorhaben können in gut begründeten Fällen vom Aargauer Kuratorium und aus dem Swisslos-Fonds unterstützt werden, und zwar nicht nur alternativ, sondern auch kumulativ.
- Nicht gewährt werden Beiträge an laufende Personal- und Sachaufwände, wiederkehrende Leistungen und Unterhaltsaufwand ohne Investitionscharakter von Sachanlagen.
- Für bereits begonnene und abgeschlossene Vorhaben kann keine Unterstützung beantragt werden.

2. Hinweise

Beitragsempfänger sind angehalten, für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge der Beteiligten zu sorgen.

Zum direkten Aufwand eines Vorhabens kann ein Gemeinkostenzuschlag von maximal 25 % des Bruttolohns (inkl. Arbeitgeberbeiträge) der direkt involvierten Personen hinzugerechnet werden, um Sach- und Investitionsaufwände abzugelten (wie Büromaterial, Telefonie, Weiterbildung, Büromiete, Mobiliar, PC-Infrastruktur etc.).

Im Bereich der Freiwilligenarbeit kann dieser Gemeinkostenzuschlag nur dann gewährt werden, wenn die Gemeinkosten auch effektiv anfallen: Gibt es eine Entschädigung sämtlicher Kosten über Stundenlohn und Spesen, sind nur die direkten Kosten zu entschädigen. Wo keine Arbeitgeberbeiträge und keine Raumkosten anfallen, kann kein kalkulatorischer Gemeinkostenzuschlag angewandt werden.